STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **226-2021**
Sachbearbeiter/in: Mareike Flottmann Az.: 102.410
Datum: 21.10.2021

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Ortsrat Schwitschen	öffentlich	01.11.2021		

Tagesordnungspunkt: **Konstituierende Sitzung des Ortsrates Schwitschen**

Sachverhalt:

- Nach § 92 NKomVG werden die Ortsratsmitglieder – durch den/die bisherige/n Ortsbürgermeister/in – förmlich verpflichtet,

  ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

  Der Form wird durch einzelnes oder gemeinsames Nachsprechen der Verpflichtungsformel durch den Ortsratsherren und Ortsratsfrauen oder durch Handschlag entsprochen.

- Nach § 43 NKomVG sind die Ortsratsmitglieder auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten – durch den/die bisherige/n Ortsbürger-meister/in – hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Es handelt sich um die Belehrung zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und zur Treuepflicht.

- Nach § 92 Abs. 1 NKomVG wählt der Ortsrat unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, der die Bezeichnung „Ortsbürgermeister/in“ führt. Auf das Wahlverfahren sollte die bisherige Geschäftsordnung angewandt werden, um die Voraussetzungen für die geheime Wahl u.a. zu schaffen. Ob sich hiergegen ein Widerspruch erhebt, ist von dem/von der bisherigen Ortsbürgermeister/in festzustellen.

- Die Wahl wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ortsratsmitglied geleitet (§ 92 NKomVG).

- Für das Wahlverfahren findet § 67 NKomVG Anwendung. Gewählt wird schriftlich, also mit Stimmzetteln, auf denen der Name des/der Kandidaten/in vom Ortsratsmitglied geschrieben oder angekreuzt wird. Diese schriftliche Wahl ist also eine offene Wahl; das Wahlverfahren dient lediglich einer sicheren Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (durch Handheben) zu wählen.

  Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass mehrere Vorschläge zur Wahl stehen, als auch für den Fall, dass nur über einen Wahlvorschlag zu entscheiden ist. Der Antrag auf geheime Wahl hat also in allen Fällen den Vorrang. Bei der geheimen Wahl sind nur neutrale Stimmzettel zu verwenden, die nicht von den Ortsratsmitgliedern vorbereitet werden dürfen und aus denen keine Rückschlüsse auf die Stimmabgabe möglich sind. Es können z.B. Stimmzettel ausgegeben werden, auf denen die Wahlvorschläge mit gleicher Handschrift oder mit gleicher Schreibmaschinenschrift geschrieben sind, so dass die Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist.

  Der/die Ortsbürgermeister/in ist im 1. Wahlgang dann gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Ortsratsmitglieder erhält. Wird dieses

Ergebnis nicht im 1. Wahlgang erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt, in dem dieselben aber auch andere Ortsratsmitglieder vorgeschlagen werden können. Im 2. Wahlgang ist derjenige/diejenige gewählt, für den/die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden (Ortsratsälteste/n) zu ziehende Los.

- Eine Erklärung über die Annahme der Wahl aufgrund einer entsprechenden Frage des/der Ortsratsältesten ist üblich.

- Der/die neugewählte Ortsbürgermeister/in übernimmt nunmehr die Leitung der Sitzung.

- Für die Wahl des/der stellvertretenden Ortsbürgermeisters/in gelten die Ausführungen für die Wahl des Ortsbürgermeisters entsprechend.

Im Auftrag

Mareike Flottmann
Bereichsleiterin

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister